

ZH_OBERGERICHT UE210241 vom 11. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210241

FR: ZH_OBERGERICHT UE210241 du 11 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210241 del 11 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Am 6. April 2021 erstattete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meilen (nachfolgend: KESB Meilen) Strafanzeige gegen C._____ wegen sexueller Handlungen mit Kindern bei der Kantonspolizei Zürich. C._____ soll an seinen Kindern, A._____ (geb. 2016) und B._____ (geb. 2018), sexuelle Handlungen vorgenommen haben und/oder in Gegenwart seiner Kinder sexuelle Handlungen vorgenommen haben (Urk. 7/1 und Urk. 7/4/3). Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich erliess am 30. Juli 2021 eine Einstellungsverfügung (Urk. 5).

E. 2

Eine Verfahrenseinstellung hat nach Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO unter anderem zu erfolgen, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage recht-

- 3 - fertigt, oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Das Verfahren darf grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen eingestellt werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei der Beurteilung dieser Fragen verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Spielraum (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1359/2020 vom 15. Februar 2022 E. 2.3).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer (1) und die Beschwerdeführerin (2) (nachfolgend: die Beschwerdeführer) machen geltend, beide Grossmütter hätten sich unabhängig voneinander bei der KESB Meilen gemeldet und einen Verdacht gegen den Beschwerdegegner 1 wegen sexuellen Missbrauchs der Kinder geäussert. Im Verfahren seien einzig der Beschwerdeführer 1 und der Beschwerdegegner 1 befragt worden. Der Beschwerdeführer 1 habe aufgrund seines Alters keine strafrechtlich relevante Aussage machen können. Die beiden Grossmütter seien nicht befragt worden. Auch die Ärztin der Kinder habe ihre Sorgen bezüglich der Kinder der KESB Meilen mitgeteilt. Um den Sachverhalt abzuklären, hätten die beiden Grossmütter befragt werden müssen. Die Beweislage sei nicht vollständig geklärt und daher noch zweifelhaft. Mit Eingabe vom 1. Juli 2021 sei die Befragung der beiden Grossmütter beantragt worden. Die Staatsanwaltschaft lehnte die Befragung ab und begründe dies damit, dass es sich um Zeugen handle, welche Äusserungen von direkt Beteiligten mitbekommen haben sollen, was den Beweiswert erheblich mindere. Es handle

sich um Zeugen, die klar einer Partei zu- gerechnet werden müssten. Das sei bei D._____, der Mutter des Beschwerde- gegners 1, aber nicht der Fall. Sie Sorge sich ernsthaft um die Kinder. Diese seien aufgrund ihres Alters zu klein, um strafrechtlich relevante Aussagen zu machen. Es seien daher zwingend weitere Beweise und Indizien heranzuziehen, um den - 4 - Sachverhalt abzuklären. Ansonsten könne es bei Vieraugendelikten gegenüber kleinen Kindern nie zu Verurteilungen kommen. Die beiden Grossmütter betreuten die Kinder regelmässig und haben ein enges Verhältnis zu ihnen. Gemäss den Akten sollen die Kinder gegenüber den Grossmüttern Aussagen gemacht haben, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuteten. Immerhin sei die Anzeige der KESB Meilen gestützt auf die Meldungen der beiden Frauen ergangen (Urk. 2).

E. 3.2

Es ist unbestritten, dass die beiden Beschwerdeführer (A._____ ist inzwi- schen 5- und B._____ 4-jährig) keine strafrechtlich relevanten Aussagen machen können. Der Beschwerdeführer 1 wurde zwar befragt. Die Staatsanwaltschaft er- wog dazu jedoch in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer 1 habe keine Aussagen gemacht, welche auf einen sexuellen Missbrauch durch den Be- schwerdegegner 1 hindeuteten (Urk. 5 S. 2). Die Beschwerdeführer bestreiten dies nicht.

E. 3.3

Am 3. April 2021 machte E._____, die Grossmutter mütterlicherseits der beiden Beschwerdeführer, eine Gefährdungsmeldung an die KESB Meilen. Sie meldete: "Kind äussert nach Aufenthalt beim Vater Verstörendes". "B._____ er- zählt spontan nach dem Aufenthalt beim Vater darüber, wie sie mit dem grossen Penis des Vaters gespielt hätte." "Vorfall muss sich am letzten (23.3.21) oder vor- letzten Papi Besuch ereignet haben." In der Meldung merkte sie an, dass die Meldung in Absprache mit F._____, der Mutter des Beschwerdegegners 1, erfolge und gemäss F._____, der Bruder von B._____ (A._____), dieselbe Aussage wie B._____ am 25.3.2021 während ihrer Betreuungszeit gemacht habe (Urk. 7/4/2).

E. 3.4

Die Staatsanwaltschaft lehnte die Einvernahme von F._____ ab mit der Be- gründung, der Beschwerdeführer 1 sei videografisch befragt worden und habe keine belastenden Aussagen gemacht. Damit erübrige sich eine Einvernahme von F._____. Die Beschwerdeführerin 2 sei aufgrund ihres Alters noch nicht aussage- tüchtig, weshalb ihren Aussagen kein Beweiswert zukomme. Die angeblich belas- tenden Äusserungen, welche E._____ mittels Gefährdungsmeldung der KESB Meilen zur Kenntnis gebracht habe, seien bereits in den Akten. Auf ihre Zeugen- befragung könne daher verzichtet werden (Urk. 5 S. 6).

- 5 -

E. 3.5

Die Beschwerdeführer bestreiten nicht, dass die Beschwerdeführerin 2 auf- grund ihres Alters noch nicht aussagetüchtig ist (vgl. Urk. 2). Kann die Beschwer- deführerin 2 aber aufgrund ihres Alters keine relevanten bzw. verlässlichen Aus- sagen machen, so gilt dies nicht nur für Aussagen gegenüber den Strafbehörden, sondern auch gegenüber ihrer Grossmutter E._____. Die Aussagen der Be- schwerdeführerin 2, die E._____ wiedergeben könnte, wären daher ebenso unzu- verlässig, wie wenn die Beschwerdeführerin 2 diese gegenüber den Strafbehör- den gemacht hätte. Die Aussagen der Beschwerdeführerin 2

werden nicht zutreffender oder zuverlässiger, nur weil sie gegenüber einer anderen Person gemacht wurden. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Einvernahme von E._____ abgelehnt hat.

E. 3.6

F._____ könnte einzig das aussagen, was der Beschwerdeführer 1 ihr gesagt hat. Zwar ist eine Zeugin vom Hörensagen zulässig. In Bezug auf das Tatschehen kann die Zeugin vom Hörensagen nur bekunden, was sie gehört hat, nicht aber, ob das Gehörte auch wahr ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1265/2019 vom 9. April 2020 E. 2.3). Ob das Gehörte wahr ist, könnte hier nur der Beschwerdeführer 1 erklären. Er wurde befragt. Wie erwähnt, ist unbestritten, dass er keine Aussagen gemacht hat, welche auf einen sexuellen Missbrauch durch den Beschwerdegegner 1 hindeuten. Es ist daher nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Erkenntnisse sich aus der Einvernahme von F._____ ergeben könnten. Die Beschwerdeführer machen dazu insofern auch keine weiteren Ausführungen, sondern bestätigen, dass der Beschwerdeführer 1 aufgrund seines Alters und sprachlichen Entwicklung nicht in der Lage gewesen sei, strafrechtlich relevante Aussagen zu machen (Urk. 2 S. 6). Inwiefern er daher gegenüber F._____ verlässliche (wahre) Aussagen gemacht haben soll, ist nicht ersichtlich und wird von den Beschwerdeführern nicht erläutert. Den Aussagen von F._____ kommt zudem nicht mehr Gewicht zu, als jenen des Beschwerdeführers 1.

E. 4.1

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die durch ihre Beiständin MLaw X._____ vertretenen Beschwerdeführer unterliegen. Sie haben an sich die Kosten des Be-

- 6 - schwerdeverfahrens unter solidarischer Haftung gemeinsam zu tragen (Art. 428 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 2 StPO). Beiständin MLaw X._____ beantragte für die Beschwerdeführer, ihnen sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 2 S. 6). Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn: a) die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und b) die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Nach dem Gesagten erschien die Beschwerde bereits bei ihrer Erhebung aussichtslos. Die Beschwerdeführer und ihre Beiständin haben nichts vorgebracht, das die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu den beiden (beantragten) Zeuginnen in Frage stellen könnte. Zudem wären für sie als Minderjährige zur Darlegung ihrer Bedürftigkeit die finanziellen Verhältnisse der Eltern darzulegen gewesen (vgl. dazu BGE 127 I 202 E. 3). Es wurde jedoch einzig die finanzielle Situation eines Elternteils dargestellt (vgl. Urk. 3/4). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 800.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG).

E. 4.2

Da die Beschwerdeführer unterliegen, haben sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Soweit sie mit ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auch um die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin ersuchen, ist auf das zuvor Gesagte zu verweisen. Der Beschwerdegegner 1 wurde im Beschwerdeverfahren nicht zur Stellungnahme eingeladen. Mangels Aufwendungen ist ihm daher keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren

zuzusprechen. Es wird verfügt: (Obersichter lic. iur. A. Flury)

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentliche Originaltext. Quellen-URL siehe oben.